

benutzten Quelle Einzelheiten über Zahlungen an Musikanten und Behinderte bekannt. – Gerald Beyerther, Die Osterfeier als Akt königlicher Repräsentanz und Herrschaftsausübung unter Heinrich II. (1002–1024) (S. 245–253), stellt die politischen Aktivitäten zusammen, die Heinrich von Gründonnerstag bis zur Oktav nach Ostern am jeweiligen Feiertagsort vornahm. – Markus J. Wenninger, Das gefährliche Fest. Ostern als zeitlicher Kristallisationspunkt antijüdischen Verhaltens (S. 323–332), geht der Tradition von Hostienwundern und Ritualmordvorwürfen nach, die sich erwartungsgemäß um die Passah-Zeit häuften. – Philippe Walter, Der Bär und der Erzbischof. Masken und Mummenschanz bei Hinkmar von Reims und Adalbero von Laon (S. 377–388), sieht in zahlreichen Heiligenfesten Spuren eines großen indogermanischen Bärenmythos. – Franz-Reiner Erkens, *Fecit nuptias regio, ut decuit, apparatu*. Hochzeitsfeste als Akte monarchischer Repräsentation in salischer Zeit (S. 401–421), behandelt die Hochzeiten Heinrichs III. (1043, bei der aus Frömmigkeit die Spielleute unbelohnt blieben) und Heinrichs V. (1114, als durch die Schroffheit des Königs Gäste zu Feinden wurden). – Peter Johaneck, Fest und Integration (S. 525–540), bietet eine wohlgelungene diachronische Zusammenstellung von Festschilderungen. G. S.

Darja Mihelič, Hazard (Knjižnica Annales 3), Koper/Capodistria 1993, Zgodovinsko društvo za južno Primorsko, ISBN 961-6033-00-X, 250 S. mit identischem Text auf Slovenisch, Italienisch und Deutsch (S. 115–197, 221–235), zahlreiche Abbildungen. – Dieser auf den Raum des heutigen Sloweniens konzentrierte Durchgang durch die Geschichte des Glücksspiels von der Antike bis in die Gegenwart (einschließlich der Adressen der Kasinos in Slowenien und der Regeln der dort angebotenen Spiele) bietet auch einiges Material zur Einstellung gegenüber dem Glücksspiel im MA. Die Statuten der Küstenstädte Koper, Izola und Piran (Capodistria, Isola, Pirano) wie auch Triests schränkten Glücksspiele im öffentlichen Raum weitgehend ein und schrieben Höchstensätze fest. Die Ausstellung von Schuldscheinen über Spielschulden war verboten; hierüber kam es 1334 in Piran zu einem Prozeß. Zusätzlich verbot das dortige Statut die Verwendung manipulierter Würfel. Das Interesse der Kommunen, keine sozialen Problemfälle entstehen zu lassen, ergänzte sich mit der traditionellen kirchlichen Ablehnung der im Glücksspiel erfolgenden „Schicksalsbefragung“ als letztlich heidnischen Reliktes. Manche Verträge in Notars- und Viztumbüchern enthalten Klauseln, die einem offensichtlich gefährdeten Vertragspartner das Spiel während der Vertragsdauer untersagen. Zeugnisse für Glücksspiele im slowenischen Binnenland sind das Stadtrecht von Ptuj (Pettau), ein vom Patriarchen von Aquileia 1499 ausgesprochenes Spielverbot für Kleriker und ein um 1460 entstandenes Fresko an der Außenmauer der Kirche in Crngrob bei Kranj (Krainburg), das als eine Mißachtung der Sonntagsheiligung das Kartenspiel zeigt. – Religiöse und sonstige Zeremonien sollte man nicht (wie bei den allgemeinen Überlegungen S. 122) unter dem Oberbegriff Spiel subsumieren. Gemeinsam ist dem Spiel mit diesen nur die feste Bindung an Regeln; gerade deshalb liegt das Ziel des Spieles nicht nur, wie S. 119 gesagt, „in sich selbst“, vielmehr kommt dem Spiel die gesellschaftliche Funktion zu, das Respektieren von Regelsystemen einzuüben, nur daß eben beim Glücksspiel manche an der Regel notwendiger Selbstkontrolle scheitern. Ludwig Steindorff